

Satzung der Musikfreunde Idstein e.V.

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 2019

§ 1 Name

Die am 01.09.1951 gegründete „Volksmusikgruppe Idstein“ führt den Namen „Musikfreunde Idstein/Ts. e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen.

§ 2 Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die „Musikfreunde Idstein/Ts. e.V.“ (kurz MFI) mit Sitz in Idstein verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung der Musik und des Brauchtums sowie die Bereicherung des kulturellen Angebotes und Lebens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik im Allgemeinen, der volkstümlichen Musik im Besonderen, Förderung von Orchestern und Spielgruppen, die Unterhaltung einer Musikschule und die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen sowie allgemein der Förderung von Kunst und Kultur.

Die Musikschule wird in ihrem Ziel unterstützt und gefördert, durch Einsatz von überwiegend qualifizierten Fachkräften Schüler auf Berufe mit musikalischer Ausrichtung bzw. auf vor juristischen Personen des öffentlichen rechts abzulegende Aufnahmeprüfungen vorzubereiten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Idstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Magistrat sollte jedoch das Vereinsvermögen möglichst einer Vereinigung zur Verfügung stellen, die sich unmittelbar die Pflege der Musik zur Aufgabe gemacht hat.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3a Datenschutz im Verein – Regelung zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (bspw. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im vereinseigenem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - Die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
 - Seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand soweit erforderlich einen Datenschutzbeauftragten.
- (7) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in die MFI ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen (Vordruck), der auch über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Austritt, Ausschluss

Der Austritt ist nur nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Es erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern mit folgenden Sachgebieten:

Äußere Verwaltung
Innere Verwaltung
Finanzverwaltung
Kassierer
Schriftführer

(2) Die ersten drei Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge jährlich für drei Jahre gewählt:

Äußere Verwaltung
Innere Verwaltung
Finanzverwaltung

Der Kassierer wird mit dem Vorstandsmitglied für innere Verwaltung, der Schriftführer mit dem Vorstandsmitglied für Finanzverwaltung gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben und Abteilungen des Vereines verantwortliche Personen einzusetzen (Abteilungsleiter), für die Satz 1 sinngemäß gilt. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und Aufgaben delegieren. Er ist auch für die Führung des Protokolls verantwortlich, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschrieben ist.

(4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins geschieht in der Regel durch zwei oder drei erstgenannten Vorstandsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand muss die Neuwahl innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied wird in diesem Fall nur für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Aus dringenden Gründen kann die Mitgliederversammlung über die Entlassung eines Mitglieds aus dem Vorstand oder eine Zuwahl entscheiden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 erweiterter Vorstand

(1) Dem Erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes (§ 7), alle Leiter von Orchestern und Spielkreisen sowie für bestimmte Aufgaben und Abteilungen des Vereines eingesetzte Personen (Abteilungsleiter) an.

(2) Die Leiter von Orchestern und Spielkreisen sowie die Abteilungsleiter sind gegebenenfalls vom Vorstand zu seinen Sitzungen einzuladen und ihre Meinung zu den Punkten der Tagesordnung zu hören. Sie sollten den Vorstand in seiner Arbeit beraten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch 1/3 aller Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied des Vereins.

§ 10 Berichte, Kassenprüfung

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Vorstand und die Personen, denen vom Vorstand eine Aufgabe übertragen wurde, Berichte über die abgelaufene Zeit abzugeben. Die Kasse ist durch zwei aus der Versammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Diese werden ein Jahr im Voraus gewählt. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung durch die Prüfer bekannt gegeben.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.

Idstein, den 16.03.2019
Musikfreunde Idstein e.V.